

BL_GERICHTE 810 23 21 vom 20. September 2023

BL Gerichte, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_23_21

FR: BL_GERICHTE 810 23 21 du 20 septembre 2023

IT: BL_GERICHTE 810 23 21 del 20 settembre 2023

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung

Erwägungen

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 3'000.-- werden dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auferlegt.

E. 4

Der Regierungsrat hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'855.-- (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.